

**Interessengemeinschaft
Umsetzung NFA**

Ein Projekt von DOK
CURAVIVA INSOS Integras

**Communauté d'intérêts
Mise en œuvre RPT**

Un projet DOK
CURAVIVA INSOS Integras

c/o Integras
Am Schanzengraben 15
8002 Zürich
T 044 201 15 00
E info@finanzausgleich.ch
www.fianzausgleich.ch
www.perequation-financiere.ch

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen
und Sozialdirektoren
Eigerplatz 5 / Postfach
3000 Bern 14

Zürich, 20. Juli 2007

Anpassung IVSE an NFA

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Hilber
Sehr geehrte Frau Hanselmann

Wir danken Ihnen, dass Sie auch unsere Interessengemeinschaft eingeladen haben, eine Stellungnahme zur Anpassung der IVSE an die NFA einzureichen.

In der Beilage erhalten Sie den Fragebogen zu den drei Dokumenten:

- Vereinbarungstext IVSE
- Richtlinien IVSE
- Richtlinien Leistungsabgeltung und Kostenrechnung

Gerne hoffen wir, dass die SODK unsere Vorschläge und Anliegen wohlwollend prüfen wird.

Freundliche Grüsse
IG UMSETZUNG NFA



Thomas Bickel, Co-Projektleitung

Vernehmlassung über die Anpassung der IVSE an die Bundesbeschlüsse zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

Fragebogen zum Vereinbarungstext IVSE

1. Artikel 2 Definition der Bereiche

1.a Bereich A:

Sind Sie mit der Anpassung der Altersgrenze an das Jugendstrafrecht einverstanden?

Grundsätzlich ja. Allerdings ist Artikel 19 Absatz 3 JStG zu beachten, wonach in besonderen Fällen Massnahmen über das 22. Altersjahr hinaus verlängert werden können. In der IVSE müsste ein Verweis auf diese Bestimmung erfolgen.

1.b Bereich B:

Befürworten Sie die Übernahme der Begriffe aus dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen IFEG als Bereichsdefinition für die IVSE?

Ja

1.c Bereich D:

Sind Sie mit der Neuformulierung des Bereiches der externen Sonderschulung einverstanden?

Ja

2. Artikel 5, Abs. 1 Besondere Zuständigkeit im Bereich B

Unterstützen Sie die Übernahme der Zuständigkeitsregelung in der IVSE für Aufenthalte von erwachsenen Menschen mit Behinderungen an die Regelung im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG)?

Ja

3. Artikel 24 Verrechnungseinheit

Halten Sie die für einzelne Einrichtungstypen differenziert beschriebenen Verrechnungseinheiten für angebracht?

Ja

4. Artikel 35 Rechtsschutz und Streitbeilegung

Sind Sie mit der Regelung des Rechtsschutzes, die auf die Bestimmungen in der Interkantonalen Rahmenvereinbarung IRV verweisen, einverstanden?

Ja

Vernehmlassung über die Anpassung der IVSE an die Bundesbeschlüsse zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

Fragebogen zu den Richtlinien IVSE

Richtlinien Qualitätsanforderungen

Artikel 4.2 Allgemeine Voraussetzungen zur Unterstellung

Sind Sie einverstanden, dass neu die Fachlichkeit in der Leitung einer Einrichtung sichergestellt sein soll?

Ja – es wird zwar im Art 4.2 nicht festgelegt, wie resp. mit welchen Ausbildungen diese Fachlichkeit sichergestellt werden soll. Wenn aber wie mit Artikel 2. (neuer) Absatz 2 vorgeschlagen für den Bereich A der IVSE das Bundesgesetz und die Verordnung des EJPD über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV) subsidiär gilt, sehen wir hier keinen weiteren Handlungsbedarf. Andernfalls täte sich eine grosse Lücke zwischen den Qualitäts-Richtlinien des BJ und der IVSE auf.

Artikel 6 Spezielle Voraussetzungen für den Bereich B

Unterstützen Sie den Grundsatz, dass für eine Unterstellung unter die IVSE die Anerkennungsvoraussetzungen des IFEG erfüllt sein müssen?

Ja – Diese Anforderung ergibt sich bereits aus Artikel 2 IVSE, welcher den Bereich B als Einrichtungen gemäss IFEG definiert. Es ist nicht ersichtlich, für welche Einrichtungen der Verzicht auf die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen überhaupt zulässig wäre. Die Minimalanforderungen gemäss Artikel 5 IFEG gehen nicht weiter als die bisherigen Qualitativen Bedingungen des BSV.

Stimmen Sie einer Präzisierung der IFEG-Voraussetzung über das nötige Fachpersonal zu, so wie es in 6.2. mit dem Grundsatz einer Zweidrittelquote an qualifiziertem Personal vorgeschlagen wird?

Nein: Auch in Ausbildung stehende Personen sollen an die 2/3-Quote angerechnet werden dürfen.

Wohnheime

*In Wohnheimen und anderen betreuten kollektiven Wohnformen...Ausbildungsabschluss im Sozial- oder Gesundheitsbereich oder einen interkantonal anerkannten Ausbildungsabschluss im Erziehungsbereich **oder sind in Ausbildung.***

Werkstätten

*In Werkstätten verfügen mindestens zwei Drittel der Betreuungspersonen **über eine Ausbildung im Arbeitsbereich der Werkstätte** sowie über einen eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss im Sozial- oder Gesundheitsbereich oder einen interkantonal anerkannten Ausbildungsabschluss im Erziehungsbereich oder eine Weiterbildung in diesen Bereichen **oder stehen in einer Ausbildung in diesen Bereichen.***

Im Weiteren gehen wir davon aus, dass sich dieser Artikel nur auf den Bereich B der IVSE bezieht und für den Bereich A die oben bereits beschriebene Unterstellung unter die BJ-Qualitätsrichtlinien zur Anwendung kommt.

Unterstützen Sie die Aufforderung, in Wohneinrichtungen in der Regel Einzelzimmer und Zimmer für Paare zur Verfügung zu stellen?

Ja: Wir begrüßen diese Bestimmung ausserordentlich (vgl. 10-Punkte-Programm der IG Umsetzung NFA).

Gibt es weitere Anerkennungsvoraussetzungen aus dem IFEG, die in den IVSE-Richtlinien detaillierter geregelt werden sollen?

Ja

Vorweg ist festzuhalten, dass die bisherigen IVSE-Rahmenrichtlinien für den Bereich B auf die qualitativen Bedingungen des BSV verwiesen haben. Dieser Verweis wird nun ersetzt durch den Hinweis auf Art. 5 IFEG und einige spezielle Voraussetzungen. Es ist tatsächlich richtig, dass die Anerkennungsvoraussetzungen im IFEG die bisherigen qualitativen Standards sichern wollen (siehe auch Erläuterungen in Botschaft). Es liegt jedoch im Wesen der Sache, dass ein Bundesgesetz nicht den gleichen Konkretisierungsgrad aufweisen kann wie Qualitätsrichtlinien auf unterer Regelungsstufe. Es ist deshalb richtig, dass die IVSE-Richtlinien neu beim IFEG anknüpfen. Die neuen Formulierungen müssen sich aber in erster Linie auch an den bisherigen qualitativen Bedingungen des BSV messen lassen. Diese Anforderung ergibt sich auch unter dem Aspekt, dass mindestens für die nächsten 3 Jahr die bisherigen Leistungen der IV (quantitativ und qualitativ) zu gewährleisten sind.

Verschiedene Anforderungen, die bisher konkret und detailliert beschrieben waren, finden sich in der überarbeiteten Fassung nicht mehr klar formuliert (und ergeben sich auch nicht direkt aus dem Wortlauf von Art. 5 IFEG). Wir sind deshalb der Auffassung, dass weitere Konkretisierungen erfolgen sollten.

Vordringlich sind nachfolgende Ergänzungen:

Zu Punkt 6.3 Austrittsverfahren

Das Austrittsverfahren ist zu regeln. Die möglichen Gründe für eine vorzeitige Entlassung seitens der Institution sind festgehalten. Eine geeignete, realisierbare Anschlusslösung bei Entlassung seitens der Institution sowie bei regulärem Austritt ist vorgeschlagen

Konkretisierung Rechte und Pflichten:

Es existiert eine klare, verständliche Hausordnung. Die Art und Weise der Information an die KlientInnen sind festgelegt. Das Beschwerdeverfahren ist geregelt. Es ist eine unabhängige Beschwerdeinstanz bestimmt.

Wir stellen im Weiteren fest, dass die bisherigen qualitativen Bedingungen des BSV über diese Punkte hinaus noch weitere Konkretisierungen vornehmen bzw. Anforderungen stellen bezüglich

- Ermittlung der KlientInnenzufriedenheit**
- Definition, wie die Autonomie der KlientInnen respektiert wird**
- Vorliegen einer individuellen Förderplanung**
- Dokumentation Gesundheitsvorsorge, Notfallversorgung**
- Festhalten der Mitwirkungsmöglichkeiten**
- Festlegen Kriterien Ernährungsangebot**
- soziale Kontakte und Privatsphäre**
- Arbeits- und Beschäftigungsangebot und Entlohnung**

Entwicklung und Sicherung von Qualität sind nicht denkbar ohne die Formulierung von konkreten Standards. Auf Qualität (oder zumindest auf ein Mindestmass an Qualität) sollten jedoch alle Menschen mit einer Behinderung in der Schweiz denselben Anspruch haben.

***Wir möchten die SODK deshalb ermutigen, auch oder gerade im Rahmen der IVSE einen einheitlichen Minimalstandard zur Qualität zu entwickeln.
Wir beantragen deshalb, bei der laufenden Anpassung zumindest die obigen zwei Punkte zu ergänzen sowie eine Weiterentwicklung dieser Qualitätsrichtlinien ins Auge zu fassen.***

Artikel 8 Spezielle Voraussetzungen für den Bereich D

Halten Sie die sinngemäss aus der ausser Kraft tretenden Bundesverordnung für die Zulassung von Sonderschulen in der IV übernommenen Anforderungen für ausreichend oder zu detailliert (z.B. „Förderplanung“)

Ja, halten wir für richtig und notwendig. Dies unterstützt zudem entsprechende Vorhaben und Absichten im Rahmen des zukünftigen Konkordats über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich. Explizit begrüssen wir, dass die Förderplanung hier als Qualitätsanforderung aufgenommen ist.

Vernehmlassung über die Anpassung der IVSE an die Bundesbeschlüsse zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

Richtlinien Leistungsabgeltung und Kostenrechnung

Leistungsabgeltung:

Grundsatzfrage

Einige Detailänderungen in diesen Richtlinien sind indirekte Anpassungen der Rechnungslegung an die NFA-Beschlüsse. Erfüllen Ihres Erachtens die IVSE-Richtlinien damit den Auftrag von Artikel 5, Abs 1, lit b. des IFEG nach einer auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen beruhenden einheitlichen Rechnungslegung?

Ja

Artikel 2 Berechnung der Leistungsabgeltung

Sind die Anpassungen der Berechnungsweisen für die verschiedenen Finanzierungssituationen korrekt und nachvollziehbar?

Ja

Artikel 3 Anrechenbarer Aufwand

Stimmen Sie der Regelung für die Aktivierungsgrenze (Art. 3.3) sowie derjenigen für direkte Investitionsbeiträge (Art. 3.4) der Trägerkantone zu?

Ja

Artikel 5 Schülertransportkosten

Ist die vorgeschlagene Regelung und die Definition für Schülertransporte richtig?

Dies scheint uns von der Logik des gesamten Systemwechsels her vernünftig.

Artikel 6 Spenden

Stimmen Sie der vorgeschlagenen Regelung der Spenden beim anrechenbaren Ertrag zu?

Diese Neuerung scheint uns hochproblematisch. Wir sind grundsätzlich der Meinung, dass Spenden NICHT zum anrechenbaren Ertrag gehören. Mit der vorgeschlagenen Regelung ist seitens der Institutionen zu kommunizieren, dass der Betrieb einer Institution OHNE Spenden sichergestellt sein muss. Sie wird mit Sicherheit dazu führen, dass die Einrichtungen nur noch zweckgebundene Spenden generieren werden.

Artikel 7.3 Fristen

Stimmen Sie den neu gesetzten Fristen zur erleichterten Abwicklung der Finanzierung zu?

Keine Meinung – das betrifft in erster Linie die Kantone

Artikel 8 Definition Aufenthaltstag in Tagesstätten

Ist die vorgeschlagene Verrechnungseinheit und die Definition des Aufenthaltstages für Tagesstätten sinnvoll?

Diese Lösung scheint uns plausibel.

Zürich, 20. Juli 2007
IG Umsetzung NFA
Thomas Bickel, Co-Projektleitung